

Hausordnung WeedGras

28. April 2024

Der Verein fördert ein friedliches und gleichberechtigtes Miteinander und strebt ein möglichst umweltverträgliches Wirtschaften an. Faschismus, Rassismus, Sexismus und andere menschenverachtende Ideologien haben im Verein keinen Platz.

Der Verein verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller relevanten Gesetze und Verordnungen, die den Anbau und die Abgabe von Cannabis regeln. Dazu gehören das Cannabisgesetz (CanG) und insbesondere das Konsumcannabisgesetz (KCanG) sowie die einschlägigen Gesundheits- und Jugendschutzbestimmungen.

Der Verein befürwortet eine strikte Qualitätskontrolle des angebauten Cannabis, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Konsumenten zu gewährleisten. Dementsprechend soll im Verein angebautes Konsumcannabis frei von Schadstoffen wie Pestiziden, Schwermetallen und Schimmelpilzen sein.

Zugang zu den Anbauräumlichkeiten ist den Mitgliedern des Anbaurats und dem Vorstand vorbehalten. Mit Ausnahme von durch den Vorstand temporär ermächtigten Personen.

Der Verein wird sich aktiv über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen informieren und seine Aktivitäten entsprechend anpassen. Der Verein unterstützt zudem die strikte Einhaltung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts und verpflichtet sich auf Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse zur stetigen Weiterentwicklung und Aktualisierung.

Der Verein strebt danach, seine Mitglieder aktiv in die lokale und überregionale Zivilgesellschaft einzubinden, um Inklusion, Gemeinschaftssinn und politische Teilhabe zu fördern. Durch die Schaffung einer offenen Atmosphäre und einem persönlichen Miteinander soll ein vielfältiger Dialog ermöglicht werden, der die gesellschaftliche Bedeutung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Cannabis reflektiert. Dies trägt zur Entwicklung einer informierten, inklusiven und engagierten Cannabisgemeinschaft bei, die auf den Werten der Zivilgesellschaft basiert.

Der Verein fördert die wissenschaftliche Forschung zum Thema Cannabis und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse zur Optimierung seiner Aktivitäten. Der Verein beteiligt sich aktiv am politischen Diskurs

über die Legalisierung von Cannabis und setzt sich für eine sachliche und evidenzbasierte Debatte ein.

Der Verein begrüßt als Mitglieder nicht nur medizinische Anwender und Genusskonsumenten, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Konsumenten und Gesellschaft interessiert sind.

Der Verein und seine Mitglieder arbeiten aktiv an der Schaffung und Optimierung von Anbauverfahren, die den Eigenanbau von Cannabis zu Konsumzwecken ermöglichen, sowie am Aufbau und der kontinuierlichen Weiterentwicklung gemeinschaftsgetragener Strukturen.

Prävention, Kinder- und Jugendschutz, wie auch der allgemeine Gesundheitsschutz, sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Dazu ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung notwendig.

Der Verein möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Vergnügen und Geselligkeit in sicheren Räumen nicht zu kurz kommen.

Zusammenfassung des KCanG und wesentliche Aspekte für Mitglieder und Cannabiskonsumenten:

Dieser Abriss dient der Information und soll die Hausordnung der Anbauvereinigung um wertvolle Hinweise zur täglichen Praxis im Umgang mit Cannabis ergänzen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder juristische Genauigkeit. Im Zweifel sollte der Gesetzestext oder eine Rechtsberatung konsultiert werden.

Gesundheits- und Jugendschutz (§5, §6, §7, §8)

- §5 Werbeverbot: Jegliche Werbung für Cannabis ist verboten. Dies umfasst auch die öffentliche Darstellung von Cannabisprodukten oder Anbauvereinigungen.
- §6 Abgabe an Jugendliche und Heranwachsende: Die Abgabe von Cannabis an Personen unter 18 Jahren ist strengstens verboten. Für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren gelten besondere Regelungen (siehe §19).
- §7 Jugendschutz in Anbauvereinigungen: Anbauvereinigungen müssen sicherstellen, dass Jugendliche keinen Zugang zu Cannabis haben und nicht zum Konsum verleitet werden.
- §8 Präventionsmaßnahmen: Anbauvereinigungen sind verpflichtet, Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden durchzuführen.

Umgang mit Cannabis (§2, §3, §4)

- §2 Besitz und Erwerb von Cannabis: Der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis und der Erwerb von bis zu 50 Gramm pro Monat in Anbauvereinigungen sind für Erwachsene erlaubt.
- §3 Konsum von Cannabis: Der Konsum von Cannabis ist in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten. Ausnahmen können in bestimmten Bereichen festgelegt werden.
- §4 Führen von Kraftfahrzeugen unter Cannabiseinfluss: Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Cannabiseinfluss ist verboten.

Privater Eigenanbau (§9, §10)

- §9 Verbot des privaten Eigenanbaus: Der private Eigenanbau von Cannabis ist grundsätzlich verboten.
- §10 Strafbarkeit: Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des privaten Eigenanbaus können strafrechtlich verfolgt werden.

Weitere wichtige Regelungen für Mitglieder von Anbauvereinigungen

- §11 Erlaubnispflicht: Anbauvereinigungen benötigen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- §16 Mitgliederzahl: Die Mitgliederzahl einer Anbauvereinigung ist auf 500 begrenzt.
- §17 Anforderungen an den Anbau: Der Anbau in Anbauvereinigungen darf nur gemeinschaftlich durch die Mitglieder erfolgen.
- §19 Abgabemengen: Die Abgabemengen für Mitglieder sind begrenzt (siehe §6 für Heranwachsende).
- §23 Präventionsbeauftragter: Jede Anbauvereinigung muss einen Präventionsbeauftragten ernennen.
- §25 Sanktionen: Verstöße gegen das KCanG können mit Sanktionen geahndet werden, die von Bußgeldern bis zum Entzug der Erlaubnis reichen.

Wichtige Hinweise für Cannabiskonsumern im Allgemeinen

- §27 Schutz der Nichtraucher: Beim Konsum von Cannabis ist auf den Schutz von Nichtrauchern zu achten.
- §28 Aufklärung und Beratung: Es besteht ein Anspruch auf Aufklärung und Beratung zu den Risiken des Cannabiskonsums.

Diepholz, 28. April 2024

Liebe Grüße

Vorstand WeedGras